

SEPA-Lastschrift-Basis-Mandat

TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V., Stephanstr. 5, 22047 Hamburg, Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE28ZZZ00000737592

Mandatsreferenz-Nr. (Ihre Mitgliedsnummer): (wird vom Verein ausgefüllt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n den TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Familienname (des Kontoinhabers):

Vorname (n):

männlich weiblich

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl

Wohnort:

Name der Bank (Kreditinstitut):

und

BIC:

IBAN des Kontoinhabers:

Erstbetrag inkl. Aufnahmegebühr wird vom Verein ausgefüllt

Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum

Das SEPA-Lastschrift-Basis-Mandat erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft, gemäß der Kündigungsfrist §5 (2) unserer Satzung. Bei Kündigung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Wiederkehrende Beitragszahlung gem. Satzung und Beitragsordnung
Gültig ab: 01.01.2014 – Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.



BEACH-VOLLEYBALL · BEWEGUNGSKINDERGARTEN · FUSSBALL · GESUNDHEITSSPORT · GYMNASTIK ·
HANDBALL · HERZSPORT · KINDER-UND JUGENDTANZ · LAUFTREFF · LEICHTATHLETIK · RINGEN · SHINSON
HAP KI DO · SPIELMANNSZUG · TENNIS · TISCHTENNIS · TURNEN · VOLLEYBALL · WANDERN · YOGA

Der TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V. ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V.

Auszug aus der Vereinsatzung

2. Abschnitt - Mitgliedschaft § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag (Eintrittserklärung) muss schriftlich gestellt werden. Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verpflichtungen des Minderjährigen gegenüber dem Verein übernimmt.

(4) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Es erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten können.

Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. Nachteil geführt haben. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält. Der Verein haftet nicht für die an den Sport- und Übungsplätzen untergebrachte Sportkleidung und die dorthin mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen usw.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gehen alle Mitgliederrechte verloren.

(2) Austrittserklärungen sind ausschließlich direkt an die Geschäftsstelle zu senden oder dort abzugeben.

(3) Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung Jugendlicher bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(4) Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das Mitglied vorher an. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einwurf Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Die jeweils aktuelle Beitragsordnung ist nach Änderungen im Vereinsorgan (Vereinszeitung oder offizielle Internetseite des Vereins) zu veröffentlichen und ist über die Geschäftsstelle beziehbar.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wurde und bleibt vom Zeitpunkt der Kündigung der Mitgliedschaft an mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum Quartalsende bestehen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Der Vorstand kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zulassen.

(4) Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung durch Beschluss des Vorstandes von einem Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Sie dürfen erst wieder Mitglied werden, wenn die Beitragsrückstände ausgeglichen sind und die Mitgliedsbeiträge wieder regelmäßig entrichtet werden. Die Kosten der Betreuung rückständiger Geldleistungen (u. a. Beiträge) gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(5) Auf Antrag kann Mitgliedern durch Beschluss des Vorstandes die Aufnahmegebühr oder der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Das Wichtigste in Kürze

- Bei Jugendlichen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Mitgliedsbeiträge (vierteljährlich im voraus, und die einmalige Aufnahmegebühr) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Basis-Mandat zu erteilen.
- Ermäßigte Beiträge gelten erst ab dem Vorliegen der entsprechenden Nachweise!
- Der Austritt muss dem Verein (direkt an die Geschäftsstelle) schriftlich erklärt werden und kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende erfolgen.
- Die Kosten der Betreuung rückständiger Geldleistungen (u. a. Rückläufer Beiträge) gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Abschnitt – für das Neumitglied

Beitragsordnung des TSV Wandsetal Hamburg v. 1890 e.V.

Aufnahmegebühr (einmalig)	EURO
– Erwachsene	15,00
– Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)	5,00
Mitgliedsbeiträge – monatlich	EURO
Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)	11,00
Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose (ab dem 18. Lebensjahr/nur gegen Nachweis)	11,00
Erwachsene	16,00
Erwachsene (passive Mitgliedschaft)	8,00
Erwachsene im Lauftreff (wenn keine weiteren Gruppen besucht werden)	9,00
Ehepaar/Lebenspartnerschaft	27,00
Erwachsener mit einem minderjährigen Kind	22,00
Erwachsener mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern	28,00
Familie/Lebenspartnerschaft mit einem minderjährigen Kind	32,00
Familie/Lebenspartnerschaft mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern	38,00
Geschwisterkinder/Begleitperson für Eltern-Kind-Turnen	6,00
Zusatzbeiträge – monatlich	EURO
Fußball – Erwachsene (Liga)	2,00
Fußballjugend	2,00
Handball (Leistung)	2,00
Turnen (Leistung mit 2 x Training/Woche)	2,00
Tennis – Erwachsene	7,00
Rückenschule/Wirbelsäulengymnastik	4,00
Herzsport mit Verordnung *)	12,00
Herzsport ohne Verordnung *)	7,00
Tanzen	2,00

Hier abtrennen

*) Bei gemeinsamer Teilnahme am Herzsport wird für Ehepaare/Lebenspartnerschaften der zweifache Erwachsenen-Grundbeitrag erhoben.

Bei Teilnahme an mehr als einem Angebot mit zusätzlicher Beitragspflicht, wird nur ein Zusatzbeitrag erhoben. Es wird dann der höhere Zusatzbeitrag zugrunde gelegt.

Die Mitgliedsbeiträge (und die einmalige Aufnahmegebühr) werden im SEPA-Lastschriftverfahren, jeweils in den ersten 14 Tagen des neuen Quartals eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 2,00/monatlich erhoben.

Auf Antrag können ermäßigte Beiträge gewährt werden. Siehe hierzu § 6 Abs. 5 der Satzung.

Gültig ab: 01.07.2014 – Alle bisherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Abschnitt – für den Verein

Eintrittserklärung

In die Abteilung _____ Aktives Mitglied Passives Mitglied

Zum (Datum): Kind/Jugendlicher Erwachsener

Bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen!

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum: männlich weiblich

Ermäßigter Beitrag wird beantragt: ja nein

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl Wohnort:

Telefon (mit Vorwahl) privat Mobil

E-Mail-Adresse:

Familienname Erziehungsberechtigter: Vorname Erziehungsberechtigter:

Ein Familienmitglied ist bereits Mitglied des TSV Wandsetal Hamburg v. 1890 e.V. nein ja

Familienname des Familienmitgliedes: Vorname des Familienmitgliedes:

Die Satzung und Beitragsordnung des TSV Wandsetal Hamburg von 1890 e.V. wird hiermit anerkannt.

* Mit Unterzeichnung dieser Eintrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder der Tennisabteilung zur Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von 4 Quartalsbeiträgen.

Datum: _____ Unterschrift _____

Übungsleiter/in: _____ Erfassung EDV am: _____